



chTP

SCHWEIZER FACHVERBAND  
TRAUMAPÄDAGOGIK

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per E-Mail: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Zürich, 23. November 2023

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herrn

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zur vom Bundesrat vorgelegten Vorlage zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im ZGB nehmen zu dürfen.

Der Schweizer Fachverband Traumapädagogik chTP setzt sich für eine bessere Versorgung von Menschen mit traumatischen Erfahrungen in der Schweiz ein. Viele dieser Menschen haben in ihrem Leben verschiedene Formen von Gewalt erlebt. Der Fachverband fördert die Anerkennung ihrer (Über-) Lebensleistung sowie die Verbreitung von Fachwissen betreffend Traumafolgen in Fachkreisen und bei den Betroffenen selber. Als Fachverband pflegen wir nicht nur den Dialog zu Fachpersonen aus dem Bereich Kinderschutz, Opferhilfe, ergänzenden Hilfen zur Erziehung, medizinisch- psychotherapeutischen Einrichtungen und Schulen, sondern auch zu den von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen.

**Wir begrüßen die Vorlage für die Gesetzesrevision, mit welcher der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Gesetz verankert werden soll. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Gesetz als Recht des Kindes formuliert werden soll. Wir fordern zudem, dass in der bundesrätlichen Botschaft die verschiedenen Formen von Gewalt, denen das Kind ausgesetzt ist, explizit aufgeführt werden. Zu den verbreitetsten Formen gehört die psychische Gewalt. Darunter fällt auch das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern.**

**Wir bedauern im Weiteren, dass keine Massnahmen geplant sind, um die Einführung der neuen Gesetzesnorm zu begleiten. Die neue Gesetzesnorm sollte zwingend zum Anlass genommen werden für Information, Sensibilisierung und weitere gezielte präventive Massnahmen. Der Bund hat dabei eine aktive Rolle zu übernehmen. Nur so kann die neue Gesetzesnorm die gewünschte Wirkung entfalten.**

Zwar wurde 1978 das Recht auf Züchtigung im ZGB abgeschafft, aber bis heute fehlt ein explizites Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Das Bundesgericht hat in einem Urteil festgehalten, dass körperliche Züchtigung im Rahmen der Familie, sofern sie nicht ein von der Allgemeinheit akzeptiertes Mass überschreitet und nicht wiederholt angewendet wird, nicht als physische Gewalt zu betrachten ist.

Die Motion Buillard-Marbach (19.4632) beauftragt den Bundesrat, «das Recht auf gewaltfreie Erziehung» für Kinder im ZGB zu verankern, was auch von einer Mehrheit der Rechtskommission so gefordert wurde.

Der Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens erwähnt dieses Recht auf gewaltfreie Erziehung zwar mehrfach. Ebenso streicht er heraus, dass dadurch auch eine Stärkung des Kindes als Rechtssubjekt einhergehen würde. Dennoch kommt der bundesrätliche Vorschlag der Forderung eines expliziten Rechts auf gewaltfreie Erziehung in seinem Vorschlag nicht nach. Die Begründungen dazu bleiben dabei diffus. Erwähnt wird insbesondere die Befürchtung, eine Gesetzesnorm könnte als einen individuellen und durchsetzbaren Anspruch des Kindes verstanden werden. Der Blick in die Nachbarländer Österreich und Deutschland, welche das Recht auf gewaltfreie Erziehung schon vor Jahren eingeführt haben, zeigt, dass sich diese Befürchtung dort nicht bewahrheitet hat. Ein Hinweis in der Botschaft zum Gesetz, dass es sich hierbei nicht um einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch handelt, könnte darüber hinaus in dieser Frage Klarheit schaffen.

Mit der Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention 1997 wurde endlich auch in der Schweiz das Kind als Rechtssubjekt anerkannt, welches mit besonderen Rechten und Schutz ausgestattet ist. **Der vorliegende Gesetzesvorschlag weicht von diesem Grundsatz ab und stellt nicht die Kinder, sondern die Eltern ins Zentrum.**

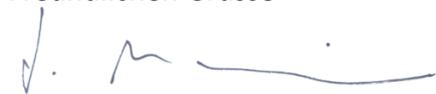
Gerade in der Thematik der Gewalt ist dies besonders bedauerlich. Häusliche Gewalt und damit auch Gewalt in der Erziehung geht damit einher, dass die Betroffenen nicht mehr als Subjekt, sondern als Objekt behandelt werden. Die Bedürfnisse und das Erleben der Betroffenen tritt in den Hintergrund und wird missachtet. Gleiches geschieht durch den vorgelegten Vorschlag, in dem die Eltern und ihr Erziehungsverhalten ins Zentrum gerückt werden.

Wir fordern daher, ein explizites Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern und damit bewusst einen Gegenpol zur Dynamik in gewaltbelasteten Familien zu setzen. Ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung würde darüber hinaus der Tatsache Rechnung tragen, **dass Gewalt in allen Erziehungsbeziehungen verboten sein muss und sich nicht nur auf die Eltern beschränken darf.**

Eine der Hauptwirkungen der gesetzlichen Verankerung ist der im Bericht ebenfalls erwähnte Sinneswandel der Gesellschaft in dieser Thematik, wie dies auch in den anderen europäischen Ländern erkennbar ist. Wir regen an, dass der Bund etwa analog zur Suchtprävention oder zur Verkehrssicherheit auch im Bereich der Prävention von Gewalt gegen Kinder eine aktive Rolle übernimmt und kantonale und private Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen koordiniert und unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundlichen Grüsse



Lucas Maissen  
Präsidentin



Irène Koch  
Vizepräsidentin

Für Rückfragen steht Lucas Maissen, Präsident chTP ([l.maissen@chtp.ch](mailto:l.maissen@chtp.ch)) zur Verfügung  
Schweizer Fachverband Traumapädagogik, Hottingerstrasse 67, 8032 Zürich  
[www.chtp.ch](http://www.chtp.ch)